2.7. Schuldrecht – allgemein/Droit des obligations – en général

2.7.3. Haftpflichtrecht/Responsabilité civile

Diesel-Abgasskandal: Auf der Suche nach dem Schaden

Besprechung von BGer, 4A_18/2023, 9.5.2023

Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_18/2023 vom 9. Mai 2023, A. *gegen* B. AG, unerlaubte Handlung, Schaden.

Markus Vischer*

I. Sachverhalt

A. (Kläger, Beschwerdeführer, nachfolgend Autokäufer) mit Wohnsitz in der Schweiz kaufte am 3. Februar 2015 von der C. AG (nachfolgend Autoverkäufer) das Auto «xxx» zum Preis von CHF 56'920. Hergestellt wurde dieses Auto durch die B. AG (Beklagte, Beschwerdegegnerin, nachfolgend Autoherstellerin) mit Sitz in Deutschland.[1]

Am 4. Juni 2020 reichte der Autokäufer beim Handelsgericht des Kantons Zürich eine Klage gegen die Autoherstellerin ein. Er machte geltend, in seinem Auto seien aufgrund einer von der Autoherstellerin zu verantwortenden Softwaremanipulation unzulässige Abschalteinrichtungen angewendet worden, um die Abgasvorschriften während der normierten Tests auf dem Prüfstand einzuhalten. Im Normalbetrieb auf der Strasse hingegen habe sein Auto weit erhöhte Abgaswerte aufgewiesen («Diesel-Abgasskandal»).[2]

Mit seiner Klage beantragte der Autokäufer gestützt auf Art. 41 und Art. 55 OR sowie gestützt auf Art. 9 Abs. 3 UWG Schadenersatz. Im Hauptstandpunkt forderte er als Schadenersatz die Rückzahlung des Kaufpreises von CHF 56'920 nebst Zins, Zug um Zug Rückgabe des Fahrzeugs (vom Autokäufer als «Naturalrestitution» bezeichnet). In der Replik führte der Autokäufer aus, dass er das Auto inzwischen für CHF 23'000 verkauft habe und sein Hauptbegehren aus diesem Grund auf CHF 33'920 reduziere (Differenz zwischen Kaufpreis von CHF 56'920 und Wiederverkaufspreis von CHF 23'000). Eventualiter beantragte er Schadenersatz im Umfang von 25% des Neupreises, somit von CHF 14'230, nebst Zins,[3] welchen Betrag das Bundesgericht, dem Autokäufer folgend, «Overcharge» («Differenz zwischen dem bezahlten Kaufpreis und dem damaligen hypothetischen Preis bei Offenlegung aller Informationen») nennt.[4]

Mit Beschluss und Urteil vom 24. November 2022 schrieb das Handelsgericht das Verfahren im Umfang von CHF 23'000 zufolge Klagerückzug ab. Im Übrigen wies es die Klage ab.[5]

Der Autokäufer gelangte hierauf mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht.[6]

II. Urteil

Das Bundesgericht hielt fest, dass sich die Klage des Autokäufers nicht gegen die Autoverkäuferin, sondern gegen die Autoherstellerin richte, mit welcher er nie in einer Vertragsbeziehung stand. Die Klagebegehren fussten dementsprechend nicht auf den Regeln betreffend die Gewährleistung wegen Mängeln der Kaufsache (Art. 197 ff. OR) und auch nicht auf den Bestimmungen über die Willensmängel (Art. 23 ff. OR). Vielmehr verlange der Kläger Schadenersatz wegen angeblicher unerlaubter Handlung (Art. 41 ff. resp. Art. 55 OR in Verbindung mit lauterkeits- und strafrechtlichen Normen). Nicht zur Diskussion stehe die Gewinnherausgabe (Art. 9 Abs. 3 UWG).[7]

Ein Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung setze einen Schaden voraus (Art. 41 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 1 OR). Der Autokäufer sehe den Schaden darin, dass er eine ungewollte Verpflichtung eingegangen sei und das Auto zu einem Preis erworben habe, den er in Kenntnis der erhöhten Abgaswerte nicht bezahlt hätte.[8]

Das Handelsgericht hätte keinen relevanten Schaden ausmachen können.[9]

Klarzustellen sei vorab, dass es hier nicht um die Frage gehe, ob das Auto aufgrund der angeblich erhöhten Abgaswerte – physisch oder gar rechtlich – mangelhaft gewesen sei («ungünstige Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit»). Ebenso wenig sei Thema, ob die der Autoherstellerin vorgeworfenen «Täuschungen durch Falschangaben und Verschleierungen» im Zusammenhang mit dem «Diesel-Abgasskandal» zu einer Anfechtung des seinerzeitigen (mit der Autoverkäuferin abgeschlossenen) Kaufvertrags samt Rückforderung des Kaufpreises berechtigt hätten. Gegenstand dieses Verfahrens sei einzig die Behauptung des Autokäufers, durch das (angeblich) unerlaubte Verhalten der Autoherstellerin (Einsatz einer Software zur Manipulierung der Abgaswerte) sei ein Schaden im deliktsrechtlichen Sinn entstanden.[10]

---

* Markus Vischer, Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Zürich.

1 BGer, 4A_18/2023, 9.5.2023, Sachverhalt A.
2 BGer, 4A_18/2023, 9.5.2023, Sachverhalt B.a.
3 BGer, 4A_18/2023, 9.5.2023, Sachverhalt B.b.
4 BGer, 4A_18/2023, 9.5.2023, E. 4.4, s.a. 4.2, 5.4.
5 BGer, 4A_18/2023, 9.5.2023, Sachverhalt B.d.; HGer ZH, HG200093-O, 24.11.2022.
6 BGer, 4A_18/2023, 9.5.2023, Sachverhalt C.
7 BGer, 4A_18/2023, 9.5.2023, E. 3.
8 BGer, 4A_18/2023, 9.5.2023, E. 4.2.
9 BGer, 4A_18/2023, 9.5.2023, E. 4.4.
10 BGer, 4A_18/2023, 9.5.2023, E. 5.1.